

GR_GERICHTE SK2 2023 69 vom 6. Dezember 2023

GR Gerichte, 2023-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2 2023 69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2023_69)

FR: GR_GERICHTE SK2 2023 69 du 6 décembre 2023

IT: GR_GERICHTE SK2 2023 69 del 6 dicembre 2023

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

Erwägungen

E. 5

/ 7 scheidts beim Beschwerdeführer datiert vom 11. Oktober 2023 (RG act. I.6). Die Beschwerde ist daher fristgerecht beim Kantonsgericht eingegangen. 2. Mit Schreiben vom 28. September 2023 zog der Beschwerdeführer seine Einsprache vor der Vorinstanz zurück (RG act. II.5). In seiner Eingabe an das Rechtsmittelgericht macht er nicht geltend, der Rückzug der Einsprache sei aus den in Art. 386 Abs. 3 StPO genannten Gründen als unwirksam zu betrachten. Solche Gründe wären denn auch nicht ersichtlich. Vielmehr bringt er zum Ausdruck, dass er als 90-Jähriger überhaupt nichts mehr verstehe (act. A.1, S.1). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer immerhin in der Lage war, vor der Vorinstanz (zumindest sinngemäss) ein Gesuch um amtliche Verteidigung und um Dispensation von der Hauptverhandlung zu stellen (RG act. II.3, S. 2; RG act. I.2). Die Tragweite seiner Handlungen scheint ihm daher durchaus bewusst zu sein, sodass keine Anzeichen dafür bestehen, dass ein Rückzug der Einsprache nicht willensbasiert gewesen sein könnte. 3.1. Dem Beschwerdeführer scheint es in erster Linie denn auch nicht um den Rückzug der Einsprache zu gehen, sondern um die Tragung der Verfahrenskosten. Er führt diesbezüglich aus, er sei "total mittellos". Dies habe er bereits vor der Vorinstanz gesagt. Die Vorsitzende der vorinstanzlichen Strafkammer habe er zudem gebeten, ihm den Weg zu einer Behörde zu nennen, an die er ein "Gnadengesuch" richten könne. In seiner Beschwerde bittet der Beschwerdeführer abermals um ein "Gnadengesuch" (act. A.1). 3.2. Wie der Beschwerdeführer korrekt ausführt, hat er bereits vor der Vorinstanz um einen "Gnadenerlass" gebeten (RG act. I.2). Mit Schreiben vom 14. September 2023 hat die Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass Unterlagen zu seinen (prekären) finanziellen Verhältnissen fehlen würden und er sie nachreichen müsse (RG act. I.3). Weiter erläuterte sie ihm, dass die Voraussetzungen für die Herabsetzung bzw. den Erlass von Gebühren im Sinne von Art. 425 StPO sehr hoch seien. Er habe jedoch die Möglichkeit, nach Rechtskraft der Verfügung ein Gesuch um Stundung bzw. Ratenzahlung bei der Finanzverwaltung Graubünden zu stellen (RG act. I.3). Mit prozessleitender Verfügung vom 21. September 2023 hat die Vorsitzende am Regionalgericht Viamala ausserdem das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung einer amtlichen Verteidigung – mangels tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten – abgewiesen (vgl. RG act. I.4). 3.3. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers hat ihn die Vorsitzende am Regionalgericht Viamala sehr wohl über die rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt, inwieweit seiner geschilderten finanziellen Situation Rechnung getragen

E. 6

/ 7 werden könnte. Von einer Anwendung von Art. 425 StPO bereits bei der Bemessung der Verfahrenskosten wurde in der angefochtenen Nichteintretensverfügung abgesehen. Die wohl herrschende Lehre hält zwar dafür, dass Art. 425 StPO nicht zwingend eine rechtskräftige Kostenaufgabe voraussetze, sondern auch Grundlage für die Festsetzung der Verfahrenskosten bzw. den Verzicht auf deren Erhebung im Zeitpunkt der Urteilsfällung bilden könne (vgl. Yvona Griesser, in: Do-natsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl., Zürich 2020, N 2 zu Art. 425 StPO m.w.H.). Allerdings ist ebenso unbestritten, dass Art. 425 StPO eine Kann-Bestimmung darstellt und der zuständigen Strafbehörde ein grosser Ermessensspielraum zukommt (BGer 6B_878/2017 v. 21.9.2017 E. 3 m.H.a. BGer 6B_500/2015 v. 9.12.2016 E. 3). Die Vorinstanz hat diesen Ermessensspielraum nicht verletzt, zumal der Beschwerdeführer – trotz mehrmaligem Hinweis (vgl. RG act. I.3 und I.4) – keine Unterlagen eingereicht hat, die seine Mittellosigkeit beweisen würden. Im Weiteren blieb die Verfügung vom 21. September 2023, mit welcher die amtliche Verteidigung abgelehnt wurde, unangefochten und ist im Übrigen nicht zu beanstanden, zumal der Beschwerdeführer einerseits die von ihm geschilderte Mittellosigkeit nicht belegt hat und andererseits keine tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auszumachen sind, die den Beizug eines Verteidigers erfordern würden. Abgesehen davon ist die unentgeltliche Rechtspflege für den Beschuldigten grundsätzlich von vornherein auf die unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Form einer amtlichen Verteidigung beschränkt. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegt hat. Nur am Rande zu bemerken ist, dass es der Beschwerdeführer auch im Beschwerdeverfahren unterlassen hat, die von ihm geschilderte Mittellosigkeit mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. 3.4. Wie bereits die Vorsitzende am Regionalgericht Viamala zutreffend ausgeführt hat, besteht für den Beschwerdeführer die Möglichkeit, nach Eintritt der Rechtskraft bei der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden ein Gesuch um Stundung bzw. Ratenzahlung zu stellen (RG act. I.4; vgl. Art. 425 StPO). 4. Die vorliegende Entscheidung ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 395 lit. b StPO). 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig werden (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 10 VGS [BR 350.210]). Entschädigungen sind keine zu sprechen.

E. 7

/ 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.